

BACHVEREIN HEIDELBERG E.V.

SATZUNG

§ 1 Sitz und Zweck des Vereins

Der „Bachverein Heidelberg“ (Heidelberger Bachchor), gegründet 1885, hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einstudierung und Ausführung von Chorwerken alter und zeitgenössischer Komponisten. Er verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Tätigkeit

Die Konzert-Veranstaltungen werden nach Vorschlag des künstlerischen Leiters vom Vorstand festgesetzt. Die gemeinsamen Konzerte mit dem Philharmonischen Orchester der Stadt Heidelberg werden einvernehmlich geplant.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Mitglieder, Ehrenmitglieder

Mitglieder werden auf ihren Antrag vom Vorstand und mit Zustimmung des künstlerischen Leiters aufgenommen. Über die Aufnahme wird eine von der/dem Vorsitzenden unterschriebene Bescheinigung ausgestellt.

Aufgrund herausragender Verdienste um den Bachchor können Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheiden die Mitglieder des Bachchors auf Vorschlag des Vorstands. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

§ 4 Ehrenvorsitz

Der Vorstand beruft in der Regel die/den jeweils amtierenden Oberbürgermeister/in zum »Ehrenvorsitzenden*. Ein/e Ehrenvorsitzende/r genießt sämtliche Rechte eines Mitgliedes, ist aber von den Mitgliederverpflichtungen entbunden. Die/der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Bei einem Wechsel in der Person der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters soll die/der Nachfolger/in unverzüglich zur/zum Ehrenvorsitzenden berufen werden.

§ 5 Mitwirkung an Proben und Aufführungen

Die Mitglieder sind zum regelmäßigen Probenbesuch und zur Mitwirkung bei den Aufführungen angehalten.

Kann ein Mitglied zeitweilig nicht an den Proben teilnehmen, ist der Vorstand darüber zu informieren. Für Mitglieder, die auf Anfragen des Vorstands nicht reagieren, endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn das Mitglied während einer Spielzeit an keiner Probe teilgenommen hat.

Der künstlerische Leiter ist berechtigt, bei Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand die stimmlichen Fähigkeiten der Mitglieder zu überprüfen. Der Vorstand ist nach Rücksprache mit dem künstlerischen Leiter berechtigt, die Mitgliedschaft wegen mangelnder stimmlicher Fähigkeiten zu beenden.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, er hat schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt des Austritts ist aber möglichst so zu wählen, dass er die Proben und Konzerte des Bachchores nicht beeinträchtigt.

§ 7 Vereinsbeiträge

Über Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Schriftführer/in
- einer/einem Chorvertreter/in mit Zuständigkeit für Organisation
- einer/einem Chorvertreter/in mit Zuständigkeit für Öffentlichkeitsarbeit und Medien
- einer/einem Chorvertreter/in mit Zuständigkeit für Mitgliederverwaltung und Archiv

Vorstandsmitglieder, die nicht im Chor mitsingen, gelten für die Dauer ihrer Amtszeit als Vereinsmitglieder.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand (mit Ausnahme der/des Ehrenvorsitzenden und des künstlerischen Leiters) wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Das Amt endet jedoch, vorbehaltlich der Tatbestände des § 11 Abs. 1, erst mit der Wahl der/des Nachfolgerin/s.

Zur Durchführung der Wahlen wird bestimmt: Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zu wählen. Ein/e Kandidat/in ist gewählt, wenn sie/er die Stimmenmehrheit der Anwesenden erhält.

§ 11 Beendigung des Vorstandsamtes

Ein Vorstandsmitglied scheidet aus durch Tod, Amtsniederlegung oder Widerruf seiner Bestellung durch die Mitgliederversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit eine/e Nachfolger/in zu kooptieren.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der /vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Bei Vorstandssitzungen obliegt die Leitung der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsleiters/in den Ausschlag.

§ 13 Vertretungsmacht nach außen

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder für sich ist gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten alleinvertretungsbefugt.

§ 14 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung hat wenigstens alle 2 Jahre stattzufinden. Sie ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dieser soll zuvor den Vorstand anhören. Ort und Zeit sowie die wesentlichen Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern anlässlich einer Chorprobe mindestens 14 Tage zuvor bekannt gemacht. Zusätzlich wird die Einladung auf elektronischem Wege veröffentlicht. Darüber hinaus ergehen Einladungen nicht.

Der Vorstand kann mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder (vgl. § 12) außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies von mehr als 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

Die Leitung der Versammlung hat die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 30% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von 2 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung geschieht durch Zuruf bzw. Handerheben, muss jedoch schriftlich geschehen, wenn ein Mitglied es verlangt.

Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn durch ihn bestimmten Protokollführer, in der Regel der/dem Schriftführer/in, zu unterschreiben.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

sind insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes und der/des Schatzmeisterin/s
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über das Vereinsleben betreffende Anträge

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, jedoch nicht auf Zweckmäßigkeit, Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Wahl und Verpflichtung eines künstlerischen Leiters

Die/der künstlerische Leiter/in wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Über das Verfahren zur Auswahl der/des künstlerischen Leiterin/Leiters bestimmt der Vorstand nach Rücksprache mit den Chormitgliedern. Die Modalitäten des Chorleitervertrages sowie seine Laufzeit bestimmt der Vorstand.

Der/die künstlerische Leiter/in gilt für die Dauer seines/ihres Chorleitervertrags als Vereinsmitglied.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einschließlich der Bibliothek und des Notenmaterials an die »Bachfreunde Heidelberg eV«, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2006 beschlossen. Sie wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. April 2011 ergänzt (§3, 2. Absatz). Weitere Änderungen wurden auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 28. Juni 2018 (§§ 1, 9, 12, 13, 14, 18) und am 21.11.2024 (§§ 3, 4, 5, 9, 14, 17, 18) beschlossen.